



Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 28. November 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen-Segment bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Urnennischen, Urnensäulen-Stele und Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar:

| | |
|---|-----------|
| 1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen - Einzelgräber | € 551,- |
| 2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen - Doppelgräber | € 1.172,- |
| 3. zur Beerdigung bis zu 6 Urnen - Urnengräber | € 346,- |

b) Urnensäule (Segment), und zwar:

| | |
|--|---------|
| 1. zur Besetzung einer Urne – Urnensäule-Segment | € 576,- |
|--|---------|

c) sonstige Grabstellen, und zwar:

| | |
|---|-----------|
| 1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (6 Urnen) | € 2.268,- |
| 2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (12 Urnen) | € 3.921,- |
| 3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen (mehr als 12 Urnen) | € 7.437,- |
| 4. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 942,- |
| 5. Urnensäulen-Steile zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 3.201,- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|-------------------------|--------|
| a) Randgräber | € 55,- |
| b) Eckgräber | € 41,- |
| c) Gräber an Hauptwegen | € 69,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 344,30 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 172,20 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 172,20 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 895,10 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 688,50 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische / Urnensäule | € 103,20 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,80.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 211,40

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 619,70. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen € 310,-.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 41,20
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 34,50

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Die Bürgermeisterin

Susanna Kittinger

angeschlagen: 1.12.2025
abgenommen: